

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/ § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich diese 26. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Lengerich, den 12.10.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat/Samtgemeindevorstand der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 16.02.2000 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 12.10.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte 1:5000
Blatt-Nr.: 3411/7a
Blattname: Gersten
Stand: 1997

Planverfasser:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Emsland
Ludmillerstraße 9
49716 Meppen

Meppen, den 12.10.2000
Dipl. Ing. J. Kunkel

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeinderat/Samtgemeindevorstand der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 10.05.2000 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht haben vom 31.07.2000 bis 31.08.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 12.10.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Samtgemeinderat/Samtgemeindevorstand der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 11.10.2000 dem geänderten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht haben vom 31.08.2000 bis 31.09.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den

(Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11.10.2000 beschlossen.

Lengerich, den 12.10.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 104.13-2101/54021) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, 9.11.2001



Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage

Beitragsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich ist in der Genehmigungsverfügung vom 09.01.2001 (Az.: 104.13-2101/54021) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 21.02.2001 beigetreten.

Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom 21.02.2001 bis 21.02.2001 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Lengerich, den 22.02.2001



(Samtgemeindebürgermeister)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.03.2001 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 06.04.2001



(Samtgemeindebürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 11.12.2006



(Samtgemeindebürgermeister)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

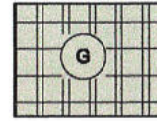
Lengerich, den 01.03.2019



(Samtgemeindebürgermeister)

ERLÄUTERUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:



Gewerbliche Bauflächen

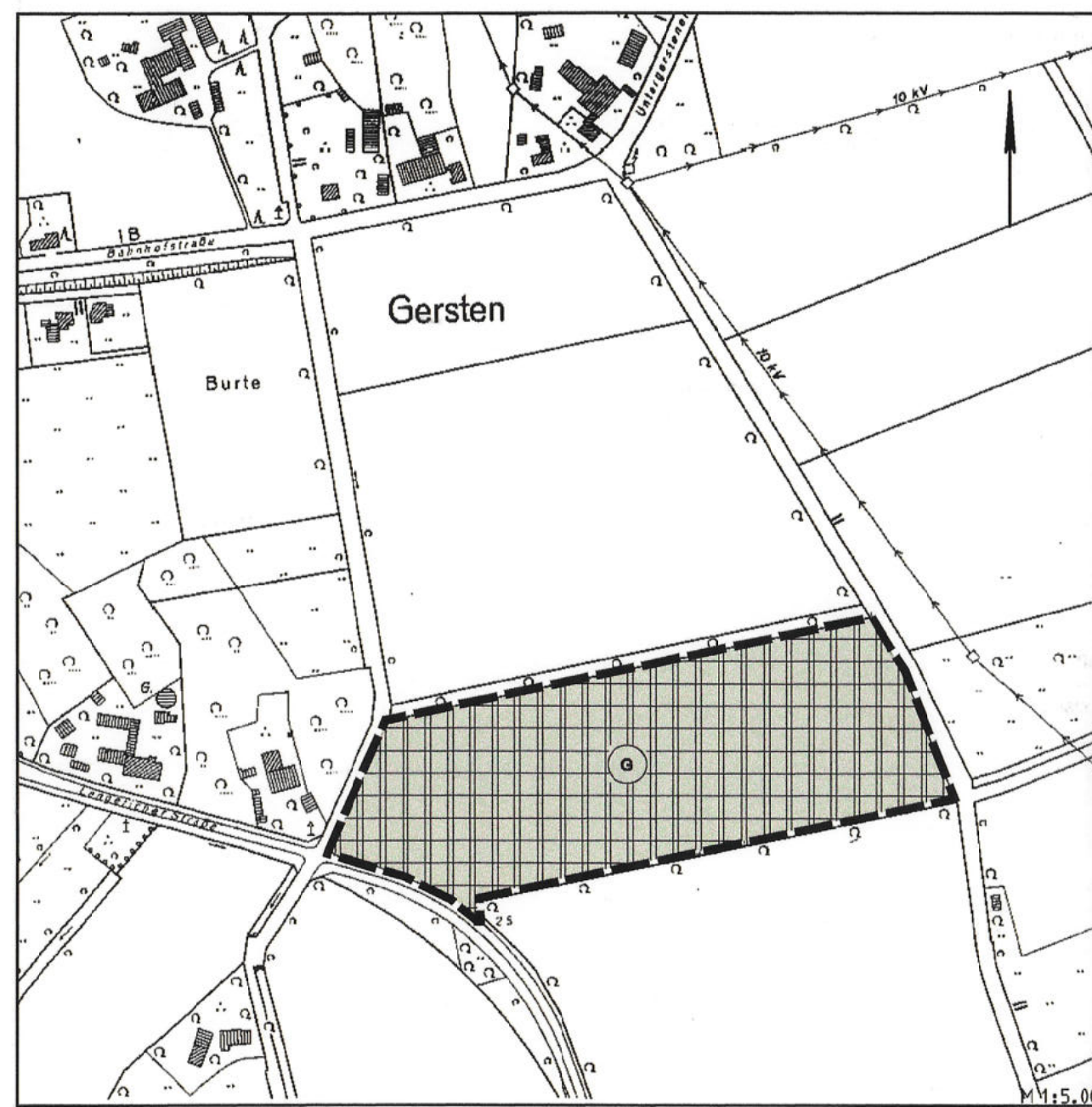


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 DMSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 DMSchG).

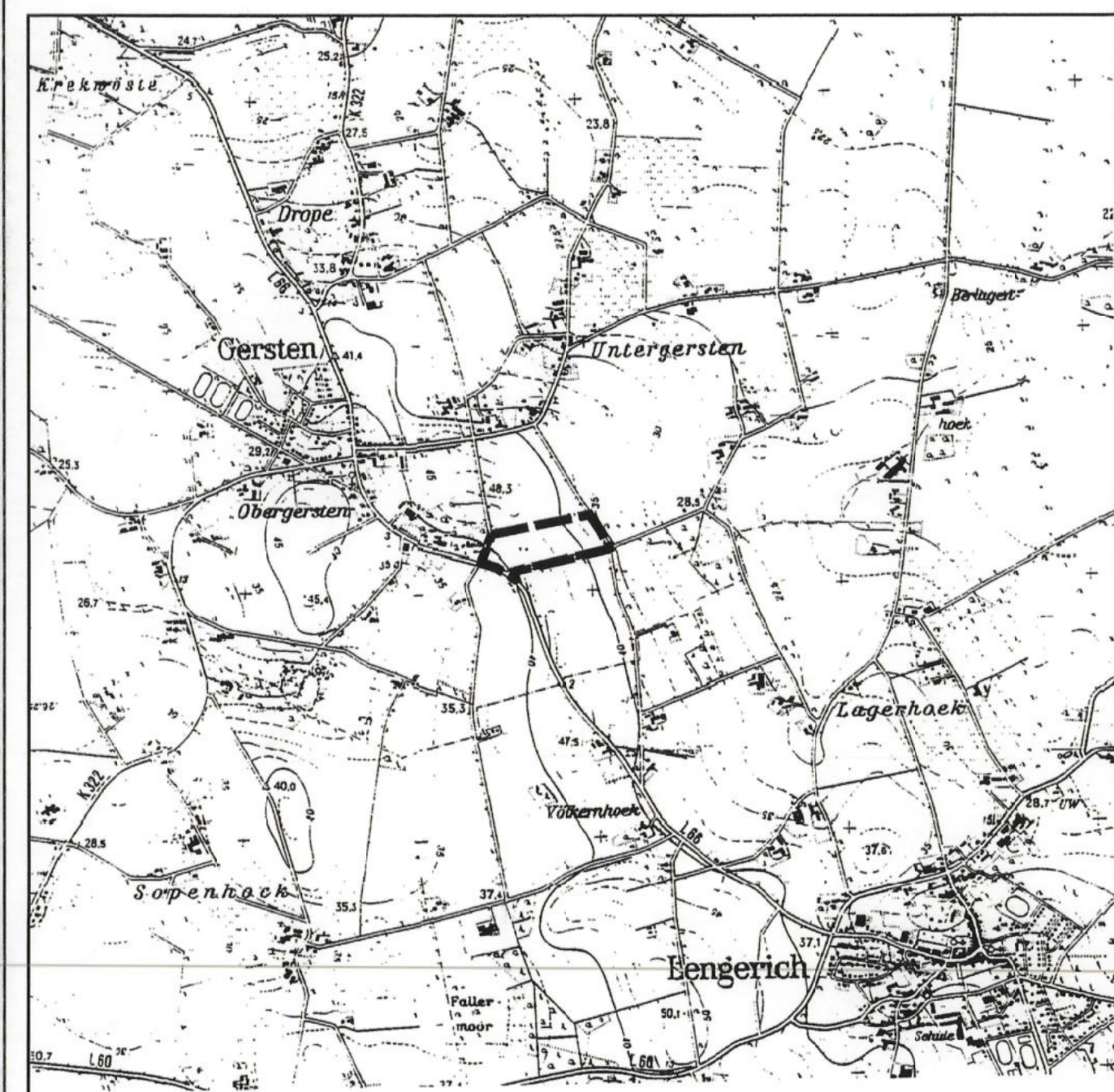


RECHTSGRUNDLAGE

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Samtgemeinde Lengerich

Flächennutzungsplan 26. Änderung



Urschrift



LINDSCHULTE
Ingenieurgesellschaft mbH
Emsland

49716 Meppen
Ludmillerstraße 9
Tel. 05931/9344-0
Fax 05931/9344-20